

Personalreglement

Gemeinde

TSCHUGG

am Jolimont



Gemeinde Tschugg

Inhaltsverzeichnis

RECHTSVERHÄLTNIS	3
LOHNSYSTEM	3
LEISTUNGSBEURTEILUNG	4
BESONDERE BESTIMMUNGEN.....	5
ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
VARIANTE FÜR GEMEINDEN, DIE DEN BEAMTENSTATUS BEIBEHALTEN WOLLEN	
ANHANG I.....	7
ANHANG II.....	8
1. BEHÖRDENMITGLIEDER.....	8
2. ANGESTELLTE**	8
3. TAGGELDER, SITZUNGSGELDER, SPESENVERGÜTUNGEN.....	8
AUFLAGEZEUGNIS	10

Rechtsverhältnis

Geltungsbereich

Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.

Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal

Art. 2 ¹ Das Personal der Gemeinde Tschugg wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt.

² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.

Privatrechtlich angestelltes Personal

Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt.

² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.

Kündigungsfristen

Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Abweichende Regelungen können mit dem Arbeitsvertrag getroffen werden.

² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

Lohnsystem

Grundsatz

Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I).

² Jede Gehaltsklasse besteht aus 80 Gehaltsstufen und zwölf Anlaufstufen.

³ Der Aufstieg erfolgt gestützt auf das Resultat der jährlichen Leistungsbeurteilung. Diese kann wie folgt lauten:

- a) Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen
- b) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen
- c) Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt
- d) Anforderungen/Zielvorgaben teilweise erfüllt
- e) Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt

Aufstieg

Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen.

² Dieser Aufstieg ist von der Erfahrung sowie von der individuellen Leistung und vom Verhalten abhängig.

Verfahren

Art. 7 ¹ Bis zur Gehaltsstufe 48 werden jährlich zwei Gehaltsstufen gewährt, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben der Stelle erfüllt werden (Erfahrungsanteil). Sofern die Anforderungen/Zielvorgaben

- a) erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden, können zwei weitere Gehaltsstufen angerechnet werden;
- b) deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden, können bis zu vier weitere Gehaltsstufen angerechnet werden.

² Ab Gehaltsstufe 49 bis Gehaltsstufe 68 können

- a) bis zu vier Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben erfüllt und in wichtigen Bereichen übertroffen werden;
- b) bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

³ Ab Gehaltsstufe 69 bis Gehaltsstufe 80 können bis zu sechs Gehaltsstufen angerechnet werden, sofern die Anforderungen/ Zielvorgaben deutlich und in allen wichtigen Bereichen übertroffen werden.

Rückstufung

Art. 8 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

Berücksichtigung der finanziellen Situation der Gemeinde

Art. 9 Der Gemeinderat kann bei schwieriger finanzieller Lage der Gemeinde, unter Berücksichtigung der Konjunkturlage sowie der Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft auf die Gewährung von Gehaltsstufen ganz oder teilweise verzichten.

Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 10 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader	<p>Art. 11 ¹ Der Gemeindepräsident/ die Gemeindepräsidentin ist, nach Rücksprache mit den Ratsmitgliedern, für die Leistungsbeurteilung des Kadere verantwortlic.</p> <p>² Er geht dabei wie folgt vor:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Er führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;b) Er gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.
Übrige Stellen	<p>Art. 12 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlic.</p> <p>² Für das Verfahren gilt Art. 11 Abs. 2 sinngemäss.</p>
Eröffnung/Rechtsmittel	<p>Art. 13 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.</p> <p>² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.</p> <p>³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.</p>
Aussergewöhnliche Leistungen	<p>Art. 14 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.</p>

Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	<p>Art. 15 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, lässt der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten.</p>
Stellenausschreibung	<p>Art. 16 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.</p>
Unfallversicherung	<p>Art. 17 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).</p>
Taggeldversicherung	<p>Art. 18 Schliesst die Gemeinde eine Taggeldversicherung ab, gehen die gesamten Prämien zu ihren Lasten.</p>

Pensionskasse	Art. 19 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungsgeld	Art. 20 Das Personal hat Anspruch auf Sitzungsgeld, wenn die Sitzung nicht als Arbeitszeit angerechnet wird.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 21 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 22 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2015 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften, insbesondere das Dienst- und Besoldungsreglement vom 01.01.1997 auf.
---------------	---

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Gemeinde Tschugg werden wie folgt den Gehaltsklassen zugeordnet:

a) Gemeindeschreiber /Gemeindeschreiberin, Finanzverwalter / Finanzverwalterin, Bauverwalter / Bauverwalterin in Personalunion	GKL	20
d) Verwaltungsangestellte / Verwaltungsangestellter	GKL	10

Anhang II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

1. Behördenmitglieder

	<u>Funktion</u>	<u>Jahresentschädigung</u>	<u>Stundenentschädigung</u>
1.1	<u>Gemeinderat</u>		
1.1.1	Präsidentin / Präsident	Fr. 3'000.--	Entspricht
1.1.2	Vizepräsidentin / Vizepräsident	Fr. 1'200.--	jeweils der
1.1.3	übrige Mitglieder	Fr. 800.--	Entschädigung
1.1.4	Sitzungsgeld und Spesen gem. Ziff. 3.1/3.2		Gemeindeper-
1.1.5	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		sonal
1.3	<u>Schulkommission</u>		
1.3.3	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		
1.3.4	Entschädigung für Spezialaufgaben gem. Ziff. 3.3		
1.6	<u>Delegierte</u>		
	Sitzungsgeld und Spesen gemäss Ziff. 3.1/3.2		

2. Angestellte**

		<u>Jahresentschädigung**</u>	<u>Stundenentschädigung**</u>
2.1	<u>Gemeindeangestellte</u> Stundenlohn*		Fr. 28.--

3. Taggelder, Sitzungsgelder, Spesenvergütungen

3.1	<u>Tag- und Sitzungsgelder</u> Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen, Gemeindedelegierte sowie Angestellte und beamtete Personen		
	a) Ganztagesitzung (ab 5 Stunden)	Fr. 160.--	
	b) Halbtagesitzungen (min. 3 Stunden)	Fr. 80.--	
	c) Abendsitzungen		
	– Gemeinderat	Fr. 50.--	
	– Kommissionen / Delegierte	Fr. 30.--	
	– Fixe Spesenentschädigung Gemeindepräsident / Gemeindepräsidentin	Fr. 2'000.--	
	– Fixe Spesenentschädigung Gemeinderäte	Fr. 1'000.--	

Präsidenten und Sekretäre erhalten das doppelte Sitzungsgeld.

- 3.2 Reisespesen
Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 pro Autokilometer. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Für Reisen auf Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt.
- 3.3 Besondere Aufträge
Die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen Kommissionen und der nichtständigen Kommissionen (ohne Personal der Gemeindeverwaltung) beziehen für besondere Aufgaben und Arbeiten, die nicht mit Tag- oder Sitzungsgeldern gemäss Ziff. 3.1 abgegolten werden, die Entschädigung für Gemeinwerkarbeiter / Gemeinwerkarbeiterin gemäss Ziff. 2.1 hievor.
- 3.4 Schlussessen
Die Gemeinde lädt die Mitglieder des Gemeinderates, der ständigen und nichtständigen Kommissionen, Angestellte und Lehrlinge, die Lehrerschaft und sämtliche Delegierte und Abgeordnete, welche im Auftrag der Gemeinde eine Funktion ausüben, zu einem gemeinsamen Jahresschlussessen ein.
- * Wird jährlich vom Gemeinderat festgelegt.
- ** Im jeweiligen Stundenansatz und in der jeweiligen Jahresentschädigung bei Angestellten nach Ziff. 2 sind enthalten und jährlich mindestens einmal separat in der Lohnabrechnung aufzuführen:
- 10,64 Prozent auf Anteil Ferien (= 25 Tage)
8,33 Prozent auf Anteil 13. Monatslohn
3,077 Prozent auf Anteil Feiertage
- Eine allfällige Familienzulage und anteilmässige Betreuungszulage werden zusätzlich entrichtet.

Genehmigung

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16.05.2014 wurde dieses Reglement genehmigt.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin:

Der Sekretär:



B. Walther

M. Schneider

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat das Reglement vom 11.04.2014 bis 16.05.2014 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Nr. 15 vom 11.04.2014 bekannt.

Tschugg, 11.04.2014

Der Gemeindeschreiber:



M. Schneider